

Haushaltsplan der Gemeinde Höfen an der Enz 2022

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.02.2022 die Haushaltssatzung und damit den Haushaltsplan der Gemeinde beschlossen.

Das Landratsamt Calw – als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde – hat mit Schreiben vom 07.04.2022 gegen den vorgelegten Plan keine Einwendungen erhoben und die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2022 gemäß § 121 Abs. 2 i.V. mit § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile

Der Beschluss des Gemeinderates vom 14.02.2022 über die Feststellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2022 wird nachstehend durch den Abdruck des vollen Wortlauts öffentlich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan 2022 in der Zeit vom 21.04.2022 bis einschließlich 02.05.2022 während der üblichen Dienststunden bei der Finanzverwaltung im Rathaus Höfen, Zimmer 205 zur Einsicht aus.

Bürgermeisteramt

Haushaltssatzung

der Gemeinde Höfen an der Enz für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14. Februar 2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	4.730.600 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	5.710.100 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 979.500 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-979.500 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	4.602.900 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	5.135.600 €

2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- 532.700 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	735.000 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	840.900 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 105.900 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 638.600 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	200.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	42.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	158.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushaltes (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-480.600 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 Euro**.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **20.000 Euro**.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **650.000 Euro**.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (Grundsteuer A) auf **1.750 v.H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **480 v.H.**
 der Steuermessbeträge.
 2. für die Gewerbesteuer auf **340 v.H.**
- der Steuermessbeträge.

Höfen an der Enz, den 14.02.2022

gez. Heiko Stieringer
Bürgermeister